

Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Verbandsversammlung	18.06.2018	4

Wahl eines neuen stellvertretenden Verbandsvorstehers / einer neuen stellvertretenden Verbandsvorsteherin auf der Grundlage der 1. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Nach § 16 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 10 der Satzung des Schulverbandes wird Frau / Herr _____ aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen Hürtgenwald, Monschau oder Simmerath für die Dauer seiner / ihrer Wahlzeit als Bürgermeister / als Bürgermeisterin zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin / zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am						Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
		Ein-stimmig	Mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enth.		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sach- und Rechtslage

Herr Bürgermeister Buch ist in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.08.2013 zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt worden. Die Wahl erfolgte gemäß Satzung vom 21.05.2013 für die Dauer von 5 Jahren. Somit ist im Jahr 2018 eine Neuwahl erforderlich.

Nach § 16 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 10 der Satzung des Schulverbandes wird der stellvertretende Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen Hürtgenwald, Monschau oder Simmerath gewählt.

Die Wahlzeit der stellvertretenden Verbandsvorsteherin / des stellvertretenden Verbandsvorstehers ist nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung identisch mit seiner / ihrer Wahlzeit als Bürgermeister / Bürgermeisterin.

Wenn niemand widerspricht, werden die Wahlen nach den ergänzenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW durch offene Abstimmung, sonst durch geheime Abstimmung vollzogen.

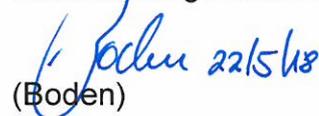
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



(Ritter)

Mitzeichnung Kämmerer:



(Boden)

